

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Hohenbergkaserne-Süd“
in Horb a.N.**

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Der Bebauungsplan „Hohenbergkaserne-Süd“ in Horb a.N. ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 28.07.2017 rechtsverbindlich geworden. Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der geprüften Planungsalternativen zu erstellen.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der frühzeitigen Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde ein Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung vorgelegt. Eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

- Biotop und Arten,
- Boden,
- Grund- und Oberflächenwasser,
- Klima und Luft,
- Orts-/ Landschaftsbild,
- Freizeit und Erholung,
- Kultur- und Sachgüter,
- Mensch
- sowie eine Überprüfung der möglichen Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander wurde durchgeführt, so dass eine Überprüfung der möglichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglich war.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen wurden dargestellt und der durch den Bebauungsplan zulässige Umfang des Eingriffs bewertet. Zusätzlich erfolgte im Umweltbericht die Darstellung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter.

Abschließend wurde im Umweltbericht die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung gegenübergestellt.

Die durch den vorliegenden Bebauungsplan verursachten Beeinträchtigungen für die untersuchten Schutzgüter waren teilweise als erheblich (v.a. Biotope), insgesamt aber als wenig erheblich bis unerheblich einzustufen. Übergeordnete Planungen oder Ziele des Naturschutzes stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen.

Die Beeinträchtigungen (v.a. im Bereich der Biotope und Arten) können durch im Umweltbericht aufgezeigte Maßnahmenempfehlungen in ausreichendem Umfang vermieden, minimiert bzw. planintern und planextern ausgeglichen werden. Die gemachten Empfehlungen wurden in die planungsrechtlichen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Als zusätzliche planexterne Ausgleichsmaßnahme erfolgt die Renaturierung des „Löwenbrünnele“ in Horb a.N.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kam zum Ergebnis, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG weder vorliegen noch durch die Planung begründet werden, wenn die im Gutachten aufgeführten Maßnahmen vorgegeben werden. Diese wurden in die planerischen und textlichen Festsetzungen übernommen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie nach § 3 Abs. 2 BauGB, jeweils durch öffentliche Auslegung, beteiligt. Es wurden keine Anregungen zur Planung vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB und nach § 4 Abs. 2 BauGB durch Anhörung beteiligt. Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Gemeinderat in seine Abwägung eingestellt. Nachfolgend werden die vorgebrachten Anregungen und deren Berücksichtigung zusammengefasst nach Themenblöcken dargestellt:

Artenschutz:

- es wird angeregt, das Fledermausgutachten des Büro Dr. Dietz als Bestandteil der Planung aufzunehmen. Dieses ist im nachfolgenden Verfahren erfolgt.
- es wird angeregt, die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Maßnahmenempfehlungen, zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, in die Planunterlagen aufzunehmen. Dieses ist erfolgt.
- der Wegfall von alten Baumbeständen und damit Lebensraum von Arten wie z.B. Fledermäusen, wird bemängelt. Es solle geprüft werden, alte Bestandsbäume zu erhalten. Dieses wurde vom Gemeinderat in seine Abwägung eingestellt und in der Gesamtbilanzierung von Eingriff-/und Ausgleich aufgearbeitet. Ein Wegfall von alten Bäumen kann dabei allerdings nicht vermieden werden. Das Erhalten von vorhandenen Bäumen kann jedoch auf das Pflanzgebot von neuen Bäumen angerechnet werden.

Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen:

- es wird darauf hingewiesen, dass die ursprünglich vorgesehene planexterne Ausgleichsmaßnahme, ein Waldbiotop im FFH-Gebiet „Horber Neckarhänge“ als vom Regierungspräsidium Karlsruhe als nicht geeignet angesehen wird und daher Al-

alternativen vorgeschlagen. Die Maßnahme wurde im Planverfahren durch die Renaturierung des „Löwenbrünnele“ ersetzt.

- Hier wurde darauf hingewiesen, dass zur Absicherung der planexternen Ausgleichsmaßnahme ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Landratsamt abzuschließen sei. Dieser wurde vor Satzungsbeschluss abgeschlossen.
- es wird angeregt, die Ausgleichsmaßnahme „Löwenbrünnele“ auf jeden Fall umzusetzen, unabhängig vom Bebauungsplan. Dieses hat der Gemeinderat beschlossen.
- es wird bemängelt, dass durch die Planung Gehölze und Grünflächen verloren gehen und diese nicht ohne weiteres ausgeglichen werden können. Der Gemeinderat hat eine Gesamtbilanzierung von Eingriff/Ausgleich beschlossen, u.a. eine planexterne Maßnahme, mit der zu 100% der Eingriff ausgeglichen werden kann.

Oberflächenentwässerung:

- es wird auf die Notwendigkeit der Ableitung des Oberflächenwassers hingewiesen. Es erfolgte in Absprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz eine Konzeption für den Bebauungsplan, wonach neue Bauvorhaben und neue Stellplätze hinsichtlich im Genehmigungsverfahren die Versickerung des Oberflächenwassers prüfen müssen. Bestandsgebäude und bestehende Stellplätze dürfen im Mischsystem entwässert werden.

Geologie/Altlasten:

- es wird auf einen Altstandort im nordöstlichen Plangebiet hingewiesen. Hierzu liegt von der Bundeswehrverwaltung ein entsprechender Bericht vor, der auch Bestandteil der Planunterlagen ist.

Waldabstand:

- es wird darauf hingewiesen, dass der zum Stadtwald erforderliche Waldabstand nicht eingehalten wird; der Gemeinderat hat beschlossen, daher einen Waldumbau vorzunehmen, so dass die Bäume im angrenzenden Abstandsbereich nicht höher wie 10 m hoch werden.

Leitungen:

- der Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig weist auf ihre Leitung im südlichen Plangebiet hin und bittet darum, auf das dort ausgewiesene Pflanzgebot zu verzichten. Der Gemeinderat hat festgestellt, dass die Leitung außerhalb des Plangebiets verläuft; zum Schutz der Leitung wurden die Pflanzempfehlungen angepasst.

Kulturdenkmal:

- die archäologische Denkmalpflege weist auf das außerhalb des Plangebiets liegende Kulturdenkmal im Bereich „Galgenfeld 1“ hin. Dort stand früher ein „dreischläfriger Galgen“. Auf dieses soll in den Planunterlagen verwiesen werden. Der Gemeinderat hat diesem zugestimmt und die Textteile wurden ergänzt.

3. Geprüfte Planungsalternativen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bereits vorbelastete Konversionsfläche. Daher ist eine Alternativenprüfung nicht gemacht worden. Das Plangebiet ist bereits größtenteils versiegelt und wurde durch die Aufstellung des Bebauungsplans für die Bevölkerung nutzbar gemacht werden.

Aufgestellt, Horb a.N. den 31.07.2017
Fachbereich Stadtentwicklung

Inge Weber